

**EINGANG**

14 NOV. 2008

**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss**

Geschäftszeichen:

7 W 134/08

324 O 370/08

Eingegangen

17. NOV. 2008

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg
(150/08)

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwältin Tülay Tonyali,
Richard-Wagner-Str. 51, 10585 Berlin
(55/08T07)

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, am: 12.11.2008
durch den Senat

Dr. Raben, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Meyer, Richter am Oberlandesgericht
Dr. Weyhe, Richter am Oberlandesgericht

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 324 O 370/08, vom 8.9.2008, unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen, abgeändert und dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit er beantragt, den Unterlassungsantrag zu 1. 1. und 4. sowie einen Zahlungsantrag zurückzuweisen, der mehr als 429,00 € umfasst.

Gründe:

Die gem. §§ 127 Abs.2, 567 ZPO zulässige Beschwerde ist nur zum Teil begründet.

1. Zu Recht hat das Landgericht den Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich der Ziffern 1. 2. und 3. zurückgewiesen, weil seine Rechtsverteidigung insofern keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Zur Begründung ist auf die Gründe des Landgerichts zu verweisen, denen der Senat folgt. Die unter Ziffern 1 2. und 3. angegriffenen Äußerungen stellen persönliche Angriffe gegen die Person der Klägerin dar, die als reine Verbalinjurien jeglichen Sachbezug vermissen lassen. Sie enthalten insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Klägerin und den von ihr veröffentlichten Artikeln, sondern erschöpfen sich in Beschimpfungen ihrer Person.

2. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung des Beklagten hat indessen eine Aussicht auf Erfolg bezüglich der Ziffern 1. und 4. des Verbotsantrags sowie eines darauf entfallenden Teils der Schadensersatzforderung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe des Prozesskostenhilfeverfahrens sein kann, schwierige Rechtsfragen und Abwägungen im Voraus abschließend zu klären, da dies das Recht der armen Partei auf die Durchführung eines streitigen Verfahrens unangemessen verkürzen würde (vgl. BVerfG in ständiger Rechtsprechung, u.a. NJW 2005, 1567; FamRZ 2007, 1876 m.w.N.).

Bei den unter Ziffern 1 1. und 4. des Klagantrags genannten Äußerungen handelt es sich um eine zwar scharfe, aber noch von der Sache getragene Kritik an der Klägerin. Im Rahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Klägerin diese Äußerungen im Rahmen der geführten politischen Auseinandersetzung hinnehmen muss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin in ihren Beiträgen

extreme Positionen vertritt, die sich vor allem gegen Muslime und deren Koexistenz mit Deutschen bezieht.

Die unter Ziffer I 1 des Antrags beanstandete Äußerung stellt eine Meinungsäußerung über den Informationswert der von der Klägerin verfassten Beiträge dar, der als geringer als eine „rassistische Scheiðhauskritzelei“ bewertet wird. Es werden somit nicht etwa ihre Artikel als eine solche Kritzelei bezeichnet, sondern deren Informationswert mit demjenigen einer derartigen Kritzelei verglichen. Mag auch die Formulierung einer solchen Kritik vulgär und von geringem Niveau sein, dürfte sie indessen noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sein. Es kann nicht Aufgabe der Gerichte sein, stilistische Entgleisungen zu verbieten, sofern sich diese nicht unmittelbar gegen die betroffene Person richten.

Im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens erscheint es ferner nicht ausgeschlossen, die von der Klägerin verfassten Beiträge, die der Beklagte als Anlagen B 10 bis 14 und B 17 und 18 vorgelegt hat, als hinreichende Anknüpfung für die Bezeichnung der Klägerin als „völkische [REDACTED]“ anzusehen. Diese Artikel enthalten durchweg Angriffe gegen Muslime, die zum Teil mit drastischen Worten geführt werden. Mit ihnen werden angebliche oder tatsächliche Vorgänge zum Anlass genommen, einseitig und zum Teil verzerrt auf Gefahren hinzuweisen, die angeblich durch muslimische Männer oder Jugendliche drohen (so insbesondere B 10, B 13, B 14). Eine Studie, die wachsende Vorurteile Deutscher gegen den Islam hervorhebt, wird ins Lächerliche gezogen und hervorgehoben, dass man stolz darauf sein könne, dass Deutsche mehrheitlich in „Zwangsheiraten, arrangierten Ehen, Ehrenmorden, Genitalverstümmelungen, Entmündigung von Frauen, Körperstrafen und Steinigungen“ keine Bereicherung sähen (B 12). Die Artikel der Klägerin sind davon geprägt, als schädlich empfundene Verhaltensweisen von Muslimen undifferenziert darzustellen, zu verallgemeinern und die von ihnen angeblich ausgehende konkrete Bedrohung so zu verdichten, dass dem Leser als Schlussfolgerung nur die Ablehnung aller Angehörigen des Islam und der Wunsch nach Ausweisung aller Muslime aus Deutschland bleibt.

Eine solche verallgemeinernde und extreme Position der Klägerin kann es rechtfertigen, sie überspitzt als „völkisch“ zu bezeichnen, da in den von ihr vermittelten Situationsberichten das deutsche Volk als durch das Zusammen-

leben mit Angehörigen des islamischen Glaubens bedroht dargestellt wird. Insoweit weist ihre Darstellung Parallelen zu der antisemitischen Propaganda im Dritten Reich auf, die als „völkisch“ bezeichnet wurde.

3. Hinsichtlich des Zahlungsanspruchs ist die Beschwerde insoweit begründet, als die Klägerin auf der Basis eines Streitwertes von 25.000 € mehr als 2/5 der Rechtsanwaltsgebühren geltend macht. Der seinerzeit vom Landgericht festgesetzte Streitwert von 25.000 € umfasste 5 Äußerungen, von denen eine zurückgenommen wurde. Da auch hinsichtlich der unter Nr. 1 1 und 4 genannten Äußerungen eine hinreichende Erfolgsaussicht des Beklagten besteht, hat die Rechtsverteidigung bezüglich des Schadensersatzanspruchs auf Erstattung von mehr als 2/5 der Rechtsanwaltsgebühren eine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Raben

Meyer

Weyhe